

# Öffentliche Bekanntmachungen

## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Küssaberg

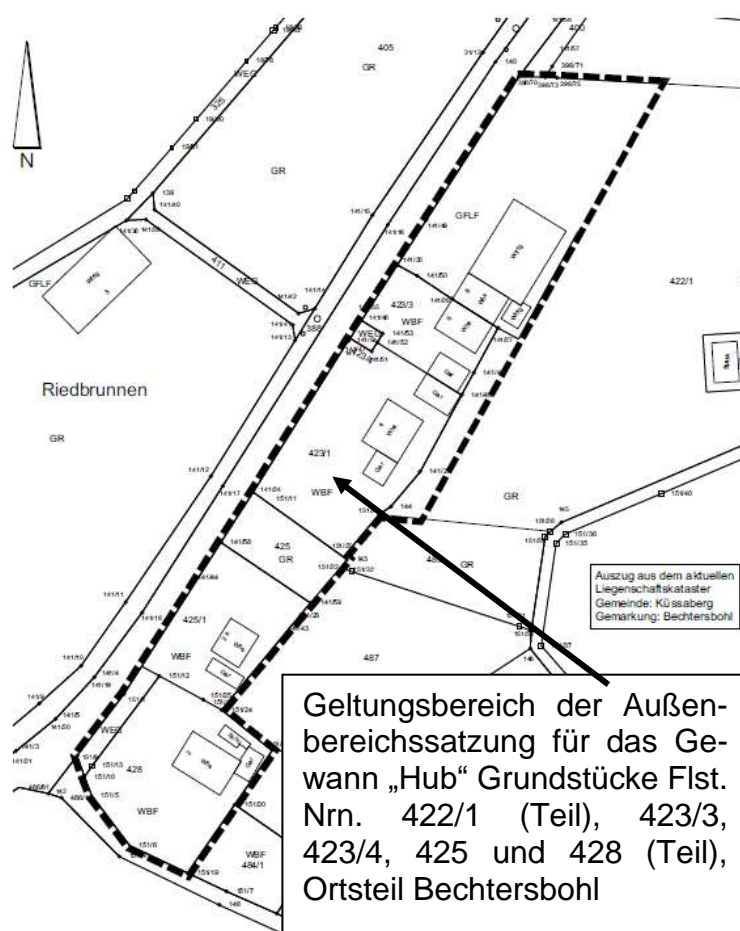
**Außenbereichssatzung für das Gewann „Hub“, Grundstücke Flst. Nrn. 422/1 (Teil), 423/3, 423/4, 425, 428 (Teil), Ortsteil Bechtersbohl**

**Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB);**

**Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 35 Absatz 6 i. V. m. § 13 Absatz 2 Nr. 2 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Küssaberg hat am 17.12.2018 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 35 Absatz 6 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der Außenbereichssatzung für das Gewann „Hub“, Grundstücke Flst. Nrn. 422/1 (Teil), 423/3, 423/4, 425 und 428 (Teil), Ortsteil Bechtersbohl beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gegeben. In gleicher Sitzung hat der Gemeinderat dem Satzungsentwurf zugestimmt und die Unterlagen zur Beteiligung der Öffentlichkeit durch Planoffenlage i. S. d. § 3 Absatz 2 BauGB zugestimmt. Der Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus dem nebenstehenden Planausschnitt.

Durch Aufstellung dieser Satzung können wohnzwecken dienenden Vorhaben und Vorhaben, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Nach baurechtlichen Gesichtspunkten verbleiben die Grundstücke weiterhin im Außenbereich. Die Zulässigkeit von Bauvorhaben wird im Einzelfall geprüft. Sie müssen sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung sowie der Bauweise in die Umgebungsbebauung einfügen.



Nach der Aufstellung der Satzung wird die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet. Ebenfalls bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter. Im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung befinden sich weder kartierte FFH-Mähwiesen noch Biotope. Der Geltungsbereich grenzt östlich an das FFH-Gebiet „Klettgaurücken“. Der Geltungsbereich der Satzung befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Hochrhein-

Der Gemeinderat der Gemeinde Küssaberg hat am 17.12.2018 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 35 Absatz 6 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der Außenbereichssatzung für das Gewann „Hub“, Grundstücke Flst. Nrn. 422/1 (Teil), 423/3, 423/4, 425 und 428 (Teil), Ortsteil Bechtersbohl beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gegeben. In gleicher Sitzung hat der Gemeinderat dem Satzungsentwurf zugestimmt und die Unterlagen zur Beteiligung der Öffentlichkeit durch Planoffenlage i. S. d. § 3 Absatz 2 BauGB zugestimmt. Der Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus dem nebenstehenden Planausschnitt.

Klettgau“. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind. Die Durchführung einer Umweltprüfung und die Erstellung eines Umweltberichtes erfolgen nicht.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird im Rahmen einer Planauslegung durchgeführt. Der Entwurf zur Außenbereichssatzung wird mit Begründung **von Montag, den 07.01.2019 bis einschließlich Freitag, den 08.02.2019** im Rathaus Küssaberg, Gemeindezentrum, vor dem Zimmer 39 für Jedermann frei zugänglich, während der üblichen und bekannten, über die Sprechzeiten hinausgehenden Dienststunden, öffentlich ausgelegt. Zusätzlich wird der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen im oben genannten Zeitraum im Internet auf der Homepage der Gemeinde Küssaberg ([www.kuessaberg.info](http://www.kuessaberg.info)) unter der Rubrik „Service“ unter dem Stichpunkt „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt. Während der Offenlage wird im Zimmer 39 Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung gegeben, bzw. können dort Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Außenbereichssatzung unberücksichtigt bleiben.

Küssaberg, 21.12.2018

Manfred Weber  
Bürgermeister